VERORDNUNG (EWG) Nr. 2575/73 DER KOMMISSION

vom 21. September 1973

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 hinsichtlich der von Irland und dem Vereinigten Königreich auf dem Rindfleischsektor anzuwendenden Währungsausgleichsbeträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1225/73 (2), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Da Irland auf Einfuhren von Erzeugnissen des Rindfleischsektors aus dritten Ländern andere Zollsätze anwendet als das Vereinigte Königreich, wird gemäß Artikel 5 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 der Kommission vom 30. Mai 1973 über Durchführungsbestimmungen für die Währungsausgleichsbeträge (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2113/73 (4), wenn der für Irland und das Vereinigte Königreich von dem Währungsausgleichsbetrag abzuziehende Betrag unterschiedlich ist, nur der höchste Betrag für diese beiden Mitgliedstaaten angewendet. Die Anwendung dieser Regel führt jedoch für das Vereinigte Königreich zu besonderen Schwierigkeiten, weil dieser Mitgliedstaat bei Rindfleisch defizitär ist. Daher ist es angebracht, die bestehende Vorschrift zu ändern und vorzusehen, daß nur, wenn der abzuziehende Betrag im Vereinigten Königreich höher als in Irland ist, der höhere Betrag für die beiden Mitgliedstaaten angewendet wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 5 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 erhält folgende Fassung:

„Wenn für bestimmte Erzeugnisse von dem Währungsausgleichsbetrag im Vereinigten Königreich ein höherer Betrag abzuziehen ist als in Irland, wird der für das Vereinigte Königreich festgesetzte abzuziehende Betrag auch für Irland angewendet."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. September 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. September 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 125 vom 11. 5. 1973, S. 49.
(3) ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1973, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 214 vom 2. 8. 1973, S. 17.